

sten drei Jahrhunderten, 1953; R. Götze: *Wie Luther Kirchengleichheit übte*, 1958; J. Plomp: *De kerkelijke tucht bij Calvijn*, 1969; W. Wolf: *Ordnung der Kirche*, 1961.

K. Runia

b) in Landeskirchen

G. ist grundsätzlich sowohl dann zu üben, wenn Glauben und Lehre der Gemeinde angegriffen sind, als auch dann, wenn das Verhalten eines Mitchristen dem Gebot Gottes zuwiderläuft, wie es in der Gemeinde und durch sie verkündigt wird, und für dessen Geltung die Gemeinde einzustehen hat.

Die G. verfolgt damit eine dreifache Zielrichtung: Sie wehrt zum einen dem Anschein, als habe das verkündigte Wort in der Gemeinde selbst keine Geltung; sie sucht dadurch zu verhindern, daß das Zeugnis der Gemeinde vor der Welt unglaubwürdig wird. Sie stellt zum zweiten den Versuch dar, das betreffende Gemeindeglied zur Einsicht zu bewegen und es in die Gemeinschaft zurückzuführen. Sie dient endlich dem Frieden in der Gemeinde, indem sie die in ihr geltende Lehre und Sitte angesichts abweichender Verhaltensweisen zur Geltung bringt und dadurch entstandenem Ärger wehrt.

Zu brüderlicher Ermahnung und Hilfe ist jedes Gemeindeglied berechtigt und verpflichtet. Soweit Maßnahmen der G. darüber hinaus gehen, werden sie durch die nach der Kirchen- oder Gemeindeordnung dazu Berufenen geübt. Dies können sowohl die Vertreter der Gemeinde (Presbyter, Kirchengemeinderäte) als auch die Inhaber besonderer Ämter sein, insbesondere die zur Verkündigung des Wortes Gottes Berufenen.

Maßnahmen der G. sind in neuerer Zeit vorgeesehen in kirchl. Wahlordnungen wie in einzelnen Ordnungen des kirchl. Lebens (z.B. Konfirmations-, Trauordnung). Sie bestehen im zeitweiligen Entzug kirchl. Rechte. So kann vom Wahlrecht ausgeschlossen werden, wer durch sein Verhalten Jesus Christus als alleinigen Herrn der Kirche leugnet oder seine Verkündigung grob mißachtet. Ein solches Verhalten führt auch zur Zurückstellung von der Konfirmation. Die in den Kirchen der ehemaligen DDR frühzeitig getroffene Entscheidung, wonach die Teilnahme an der staatlichen Jugendweihe die kirchl. Konfirmation ausschloß, hat sich auf die Länge der Zeit nicht ausnahmslos durchhalten lassen. Die in den einzelnen Ordnungen formulierten Bestimmungen sind als allg. Grundsatz anzusehen, welcher auf alle

kirchl. Rechtsbereiche Anwendung finden kann. Im Einzelfall wird zu prüfen sein, welche Gründe für das Verhalten des Gemeindeglieds bestimmend waren, und wie das Gemeindeglied nachträglich zu seinem Fehlverhalten steht.

Während in den alten Kirchenordnungen dem zeitweiligen Ausschluß vom Abendmahl (→ Exkommunikation) große Bedeutung zukam, ist in der volksskirchl. Praxis die Zurückweisung vom Tisch des Herrn eher in den Hintergrund getreten. Dies hängt nur zum Teil damit zusammen, daß ethische Überzeugungen und Verhaltensweisen einem geschichtl. Wandel unterliegen und daher im Streit der Meinungen immer neu an dem lebendigen Wort der Hl. Schrift geprüft werden müssen. Die öffentliche Bloßstellung vor der Gemeinde wird heute nicht mehr als angemessenes Mittel empfunden, um einzelne Glieder der Gemeinde auf den rechten Weg zurückzuführen. Jedoch kann sich auch in der Volkskirche eine Situation ergeben, in der die Gemeinde der Welt die Zucht als einen Akt des Bekenntnisses schuldet. Als »Märtyrer der Kirchengleichheit« bekannt geworden ist der rheinische Pfarrer Paul Schneider, der in der Zeit des Nationalsozialismus den Gedanken der Kirchengleichheit gegenüber einem Gemeindeglied wiederzubeleben versuchte, das die christl. Weihnachtsbotschaft mit der Veranstaltung einer »deutschgläubigen« Julfeier angriff. Schneider bezahlte diesen Versuch mit seinem Leben.

Lit.: M. Brecht: *Kirchenordnung und Kirchengleichheit in Württemberg vom 16. bis zum 18. Jahrhundert*, 1967; H. Diem: *Lebensordnung und Kirchengleichheit*, ZEvKR 4 (1955), 291-307; G. Ebeling: *Kirchengleichheit*, 1947; A. Schönherr: »Kirchengleichheit, Verlegenheit und Auftrag«, *Handbücherei für Gemeindegliederarbeit*, Heft 37, 1966; A. Stein: *Evangelisches Kirchenrecht*, 1985; Chr. Stoll: »Kirchengleichheit«, *Bekennende Kirche*, Heft 51/52, 1937.

M. Daur

c) in Freikirchen

Nach freikirchl. Gemeindeverständnis kann nur Gemeindeglied sein, wer bereit ist, seinen Glauben an Christus in Wort und Tat zu bekennen. Die Praxis der G. bei den → Täufern der Reformationszeit, die ref. Ekklesiologie (G. als *nota ecclesiae*, »Kennzeichen der wahren Kirche«) und die pietist. Betonung der → Heiligung haben dahingehend zusammengewirkt, daß G. in Freikirchen von Anfang an als wesentlicher Bestandteil schriftgemäßer Gemeindeordnung angesehen wurde. Obwohl

heute hier und dort Unsicherheiten über ihren Inhalt und ihre Form erkennbar sind, wird die Aufgabe doch noch weitgehend ernstgenommen.

Ausgehend von Mt 18,15-18 wird freikirchl. G. üblicherweise in drei Schritten vollzogen: Auf erste vertrauliche Ermahnungen (häufig durch den Pastor und die Ältesten) folgt die Darlegung des Sachverhaltes vor der Gemeindeversammlung und schließlich (bei fort-dauerndem Festhalten an der Sünde oder der Irrlehre) der Ausschluß aus der Gemeinde. Wie für die Aufnahme eines Gemeindegliedes ist auch für den Ausschluß die Gemeinde als ganze verantwortlich. Ein solcher Ausschluß ist weder gleichbedeutend mit dem Verlust des Heils (obwohl er mit ihm einhergehen kann) noch muß er endgültig sein; er zielt vielmehr als äußerste Maßnahme der → Seelsorge auf die Umkehr des Betroffenen und seine Wieder-aufnahme in die Gemeinde.

Die Evangelisch-methodistische Kirche hat sich eine Kirchenzuchtordnung und (für Hauptamtliche) eine Disziplinarordnung gegeben. Beide richten sich gegen schwerwiegende Verstöße in Lehre und Leben, wenn keine Bußfertigkeit zu erkennen ist. Ein Gemeindeglied, das seine bei der Aufnahme übernommenen Verpflichtungen trotz seelsorgl. Bemühungen vernachlässigt, ist nach zwei Jahren im Register zu streichen.

Bei den Baptisten dominierte zunächst (im 19. Jh.) einseitig das Anliegen, die Gemeinde rein zu halten. In Verbindung mit einem gesetzlichen Schriftverständnis (etwa in der sog. »Sabbatheiligung«) führte das zu einer Häufung von Ausschlüssen. Später trat dann das Ziel einer seelsorgl. Gewinnung des Gemeindegliedes in den Vordergrund, und die Ausschlüsse wurden seltener. Als Gründe für einen Ausschluß werden heute am häufigsten das dauerhafte Fernbleiben vom Gottesdienst, sexuelle Fehlritte oder allg. der Verlust des Glaubens genannt. Vielfach kommen Glieder durch Austritt aus der Gemeinde einem Ausschluß zuvor.

Lit.: E. Brandt: Vom Bekenntnis der Baptisten; Vom Gemeindeleben der Baptisten, in: G. Balders (Hg.): Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, 1984, 197ff, 252ff; E. Geldbach: Freikirchen, 1989; Lehre, Verfassung und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche, 1992; R. Thaut: Der theologische Beitrag der Freikirchen, in: H.B.Motel (Hg): Glieder an einem Leib, 1975, 9ff.

U. Swarat

Gemeinschaft

G., griech. *koinonia*, bedeutet gegenseitiges Anteilhaben und -geben, aber auch enge Beziehung.

In der hell. Welt und bei den griech. Philosophen erfährt G. hohe Wertschätzung und bezeichnet die selbstverständliche, ungebrochene G. zwischen Göttern und Menschen, aber auch die enge, brüderliche Verbindung von Menschen untereinander. Im profanen Gebrauch kann es auch den gemeinsamen Anteil an einer Sache (z.B. bei Rechtsverhältnissen) oder einer Person (z.B. Ehe) beschreiben.

G. (*koinonia*) als Begriff findet im AT und den Evv. keine Verwendung, obwohl sein Inhalt vielfach verhandelt wird. Größte inhaltliche Nähe besteht im AT beim Bundesgedanken (→ Bund). Die in Apg 2,44 beschriebene → Gütergemeinschaft der Jerusalemer Urgemeinde darf als zeichenhafte Ausstrahlung der unmittelbar nachpfingstlichen Gemeinde verstanden werden. Sie ist weder für die anderen urchristl. Gemeinden normativ, noch kann sie als Ursache für die frühzeitige Verarmung der Jerusalemer Gemeinde gelten. Erst Paulus scheint G. (*koinonia*) in sein theol. Denken aufgenommen und inhaltlich geprägt zu haben. Er gebraucht G. ausschließlich in rel. Zusammenhängen. G. ist somit nicht einfach Gemeinsamkeit oder Genossenschaft und mehr als ein Zusammenschluß von Menschen, die ein gemeinsames Anliegen vertreten. Mit G. wird die Glaubensbeziehung als »Anteilhaben« beschrieben: 1Kor 1,9 – am Sohn; 2Kor 13,13 – am Hl. Geist; Phil 1,5 – am Evangelium. In der Teilnahme am Herrenmahl vollzieht sich Gemeinschaft am Blut Christi (1Kor 10,16). Solcher Lebenszusammenhang mit Christus schließt auch die Teilhabe an seinem Leiden (Phil 3,10) mit ein. G. unter Christen ist eingebettet in deren G. mit Christus und dem Vater (1Joh 1,3; 2Petr 1,4: Teilhabe an der göttlichen Natur). Im Miteinander der Christen wird ihre Christusgemeinschaft sichtbar, dargestellt im Bild vom Leib Christi (1Kor 12,12ff). Solche im Glauben geschenkte Lebensgemeinschaft mit Gott ist nach Apg 2,42 konstitutives Merkmal der Gemeinde Jesu. Sie prägt das Leben der Glaubenden (Röm 6,6.8). Obwohl sie »in Christus« neu geworden sind (2Kor 5,17), leben sie in Raum und Zeit dieser Welt, was die ständige Bedrohung der G. durch die Sünde bedeutet. Im Extremfall kann es sogar zur Teilhabe an Sünden anderer kommen (1Tim 5,22). Durch Schuldbekennnis und erfahrene Ver-

Evangelisches Lexikon für Theologie und Gemeinde

Band 2

herausgegeben
von
Helmut Burkhardt
und
Uwe Swarat
in Zusammenarbeit mit
Otto Betz
Michael Herbst
Gerhard Ruhbach
Theo Sorg

Nb

Präsenz-Bibliothek



Redaktion: Klaus Günther M.A.

© 1993 R. Brockhaus Verlag Wuppertal und Zürich
Umschlaggestaltung: Carsten Buschke, Solingen
Satz: Knipp, Dortmund
Druck u. Bindung: Mohndruck, Gütersloh
ISBN 3-417-24642-3